

Jahrg. 1896.

Stück 31.



Großfauer Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich einmal
(Festtage).
Preis pro Quartal 60 Pf.

Großkau, den 31. Juli.

Inserate die gespaltene Zeile 15 Pf.
nehmen die Expedition, Ernst Neugebauer's
Buchdruckerei in Großkau, entgegen.

Der § 18 des Gesetzes vom 30. Juni 1894 über die Landwirtschaftskammern bestimmt, daß die der Landwirtschaftskammer für ihren gesamten Geschäftsumfang entstehenden Kosten, soweit sie nicht durch anderweitige Einnahmen gedeckt werden, auf diejenigen Besitzungen, mit welchen nach § 6 Ziffer 1 das Wahlrecht zur Kammer verbunden ist, nach dem Maßstabe ihres mit Wegfall der Thalerbruchtheile abzurundenden Grundsteuerreinertrages vertheilt, von den Gemeinden und Gutsbezirken auf Anweisung des Regierungs-Präsidenten erhoben und durch Vermittelung der Kreiskassen an die Landwirtschaftskammern abgeführt werden sollen.

In Betreff der Ausführung dieses Paragraphen, wird hiermit das Folgende angeordnet:

Sofern für den beantragten Prozentsatz der Beitragserhebung nicht zunächst noch nach § 19 des Gesetzes die Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten einzuholen ist, sind die Regierungs-Präsidenten sodann zu veranlassen, die betreffenden Anweisungen durch die Landräthe an die Gemeinde- und Gutsvorsteher wegen der Erhebung und Aufführung der Beiträge zu erlassen.

Wo der beitragspflichtige Besitz in **einem** Gemeinde- oder Gutsbezirke liegt, können die Unterlagen für die Berechnung und Erhebung der Beiträge und Aufstellung einer betreffenden Hebeliste vom Gemeinde- (Guts-)Vorstande ohne Weiteres aus der durch alljährliche Fortschreibung auf dem Laufenden erhaltenen, sogenannten „summarischen Mutterrolle“ entnommen werden, die nach den von dem mitunterzeichneten Finanzminister erlassenen Geschäftsanweisungen für die Katasterverwaltung seitens des Katasteramtes für alle Gemeindebezirke und für solche Gutsbezirke, die steuerpflichtige Liegenschaften oder Gebäude von **mehr als einem** Eigentümer umfassen, dem Gemeinde- oder Gutsvorstande alljährlich mitgetheilt wird. Für die übrigen Gutsbezirke (mit steuerpflichtigen Liegenschaften **eines einzigen** Eigentümers) hat das Katasteramt aus der von ihm aufgestellten letzten „Hauptübersicht des Bestandes der Liegenschaften“ oder nach Bedarf aus den betreffenden Katasterbüchern unmittelbar eine Nachweisung, enthaltend die Namen der betreffenden Gutsbezirke und ihren Grundsteuerreinertrag der steuerpflichtigen Liegenschaften, aufzustellen und dem Landrathe mitzutheilen.

Die Aufforderung zur Zahlung des Beitrages ist an den Eigentümer zu richten, einerlei ob er selbst wirthschaftet oder die betreffenden Flächen ganz oder theilweise an einen oder mehrere verpachtet hat. Hat der Verpächter sich mit dem Pächter dahin geeinigt, daß letzterer diese Beiträge zu zahlen hat, so kann die Zahlungsaufforderung auch direkt an den Pächter ergehen, sofern der Eigentümer vorher eine entsprechende Mittheilung an den Gemeindenvorsteher gemacht hat, doch bleibt der Eigentümer immer für den richtigen Eingang des Beitrags haftbar.

Bei den verpachteten Staatsdomänen liegt die Beitragspflicht nach den allgemeinen Verpachtungsbedingungen dem Pächter ob und kann die Zahlungsaufforderung daher ohne Weiteres an letzteren ergehen.

Wenn eine Besitzung in zwei oder mehreren Gemeinde- oder Gutsbezirken so vertheilt ist, daß jeder Theil den nach den Satzungen der Kammer beitragspflichtigen Grundsteuerreinertrag erreicht, so erfolgt die Einschätzung des betreffenden Theils in jeder Gemeinde besonders. Besitztheile, welche in einem Gemeinde- oder Gutsbezirk den betreffenden Grundsteuerreinertrag nicht erreichen, werden so lange zu Beiträgen nicht herangezogen, als nicht die Landwirtschaftskammer dies bei dem betreffenden Regierungs-Präsidenten unter dem Nachweis beantragt, daß der betreffende Besitztheil in Verbindung mit anderen in dem Bezirk der Kammer gelegenen Besitzungen des betreffenden Eigentümers einen beitragspflichtigen Gesamtbesitz ausmacht. Die auf die einzelnen Besitztheile entfallenden Beitragsquoten sind dann in den betreffenden Gemeinden zu erheben.

Wenn eine beitragspflichtige Wirthschaft erst dadurch entsteht, daß zu einem an und für sich nicht beitragspflichtigen Besitz in derselben Gemeinde noch ein oder mehrere Grundstücke zugepachtet sind, oder wenn ein Pächter durch Zusammenpachten mehrerer an und für sich nicht beitragspflichtiger in einer Gemeinde

liegender Parzellen nach den Satzungen der betreffenden Kammer wahlberechtigt geworden ist, so werden auch die betreffenden Wirthschaften bezw. Parzellen beitragspflichtig und sind die Eigenthümer bezw. Pächter zur Leistung der entsprechenden Quote des Beitrages ohne Weiteres von dem Gemeindevorsteher herauszuziehen. Erstreden sich solche theilweise oder ganz zusammengepachtete Wirthschaften über mehrere Gemeinden, so ist für die Heranziehung der in den einzelnen Gemeinden liegenden an und für sich nicht beitragspflichtigen Theilen solcher Wirthschaften der Antrag der Landwirthschaftskammer abzuwarten.

Mit der Aufführung der Beiträge an die Kreiskassen haben die Gemeinde-(Guts-)Vorsteher eine Liste der Beitragspflichtigen nebst Angabe des Grundsteuerreinertrages der betreffenden Wirthschaften und der von denselben erhobenen Beiträge einzureichen, welche von den Kassen an die Landwirthschaftskammer weiterzugeben ist.

Die Landwirthschaftskammer ist nach dem Gesetz zu einer Entschädigung der Gemeinde-(Guts-)Vorsteher für die Mühewaltung der Erhebung der Beiträge nicht verpflichtet, doch steht nichts im Wege, wenn die Landwirthschaftskammer beschließt, eine solche Vergütung in einem angemessenen Procentsatz der erhobenen Beiträge zu gewähren.

Berlin, den 14. April 1896.

Der Finanz-Minister.
gez. Miquel.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
gez. von Hammerstein.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: gez. Braunbehrens.

Grottkau, den 22. Juli 1896. Die Landwirthschaftskammer für die Provinz Schlesien hat beschlossen, für das Jahr 1896/97 eine Umlage von $\frac{1}{6}$ Prozent des Grundsteuerreinertrages, also $\frac{1}{6}$ Pfennig vom Thaler, zu erheben. Beitragspflichtig sind jedoch nach § 18 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammern vom 30. Juni 1894 und § 3 der Satzungen der Landwirthschaftskammer für die Provinz Schlesien (Anlage der Allerhöchsten Verordnung vom 3. August 1895, Ges.-Sammlung S. 385) nur diejenigen Besitzungen, welche zu einem Grundsteuer-Reinertrage von **35 Thalern oder mehr**, oder für den Fall rein forstmärkischer Benutzung zu einem jährlichen Grundsteuerreinertrage von **mindestens 50 Thalern** veranlagt sind. Bei Berechnung des geschuldeten Beitrages sind nach der erwähnten Gesetzesbestimmung die zu Grunde zu legenden Beiträge des Grundsteuerreinertrages mit Wegfall der Thalerbruchtheile abzurunden.

Im Uebrigen sind für die Berechnung, Erhebung und Aufführung der Beiträge die Vorschriften des auszugsweise vorstehend abgedruckten Erlaßes der Herren Minister der Finanzen, für Landwirthschaft und des Innern vom 14. April cr. maßgebend.

Mit Bezug hierauf beauftrage ich die Magisträte, sowie die Herren Gemeinde- und Guts-Vorsteher, unter Zugrundelegung der summarischen Mutterrollen eine Hebeliste nach dem umstehenden Formular, welches in Ernst Neugebauer's Buchhandlung in Grottkau zu haben ist, aufzustellen und auf Grund derselben unter genauester Beachtung der einschlägigen Bestimmungen die Beiträge von den Pflichtigen einzuziehen.

Für die Gutsbezirke mit steuerpflichtigen Liegenschaften eines einzigen Eigenthümers, für welche summarische Mutterrollen nicht aufgestellt sind, sind der Hebeliste die nachstehenden Grundsteuerreinerträge zu Grunde zu legen: Bittendorf 1421 Thlr., Klein-Garlowitz 1640 Thlr., Ebenau 1309 Thlr., Falkenau 3331 Thlr., Friedewalde 1910 Thlr., Gauers 1657 Thlr., Hohen-Giersdorf 904 Thlr., Gläsendorf 1156 Thlr., Grädz 604 Thlr., Hennersdorf (Leipzig) 1322 Thlr., Herzogswalde 2312 Thlr., Königsdorf 2388 Thlr., Johnsdorf 1504 Thlr., Kamnig (Scholtisfel) 899 Thlr., Kamnig (Dominial) 574 Thlr., Koschendorf 3752 Thlr., Ober-Kühsmalz 1262 Thlr., Deutsch-Leippe (Allodial) 1675 Thlr., Lobedau 1380 Thlr., Klein-Mahlen-dorf 2129 Thlr., Maßwitz 1721 Thlr., Mogwitz 1211 Thlr., Niclasdorf 1671 Thlr., Ritterwitz 2172 Thlr., Reisdorf 902 Thlr., Rogau 735 Thlr., Satteldorf 1675 Thlr., Schönheide 771 Thlr., Schützendorf 2540 Thlr., Seiffersdorf b. Gr. 3659 Thlr., Seiffersdorf b. Ottm. 860 Thlr., Starrwitz (v. Scheliha) 3445 Thlr., Starrwitz (Scholz) 1205 Thlr., Tharnau b. Ottm. 1604 Thlr., Tschauschwitz 1083 Thlr., Tscheschdorf 1958 Thlr., Woiz 567 Thlr., Würben 1264 Thlr., Zauritz 1371 Thlr., Zedlitz 797 Thlr., Bechau 218 Thlr.

Die Beiträge sind bis 1. September cr. an die Königl. Kreiskasse hier portofrei abzuführen. Der letzteren ist bei Aufführung der Beiträge eine mit Unterschrift der Ortsbehörde versehene Liste der Beitragspflichtigen nach dem Formular der Hebeliste einzureichen.

Eine Entschädigung für die Mühewaltung der Erhebung der Beiträge ist für dies Jahr von der Landwirthschaftskammer nicht beschlossen worden.

Hebebeleiste der Gemeinde (bes Gutsbezirks)
für die an die Landwirthschaftskammer, für die Provinz Schlesien, zu entrichtenden Beiträge.

Laufende Nr.	Artikel der Grundsteuer-mutter-rolle.	Der Beitragspflichtigen		Grundsteuer-Rein-ertrag. Thaler.	Hat pro 1896/97 zu zahlen Beitrag: ($\frac{1}{2}$ Pf. vom Thaler.) Mr. pf.	Hat ge- zahlt Beitrag. Mr. pf.	Bemer- kungen.
		Name, Vorname und Stand.	Wohnort.				
1.	116	Beispiel: Heinze Josef, Bauergutsbesitzer.	Gläfendorf.	113	— 57	— 57	

Der Königliche Landrat. J. B.: Graf von Sierstorpff.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes, vom 26. Februar 1870, betreffend die Schonzeiten des Wildes, in Verbindung mit § 107 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln der Schluss der Schonzeit für Rebhühner und Wachteln auf Sonntag den 23. August d. Js. (Ende dieses Tages) für Hasen, Auer-, Birk- und Fasanen-Hennen sowie für Haselwild auf Montag den 14. September d. Js. (Ende dieses Tages) zufolge Beschlusses hierdurch festgesetzt, sodass die Eröffnung der Jagd auf Rebhühner und Wachteln am Montag den 24. August d. Js. auf Hasen, Auer-, Birk- und Fasanen-Hennen sowie auf Haselwild am Dienstag den 15. September d. Js. stattfindet.

Oppeln, den 14. Juli 1896.

Der Bezirks-Ausschuss.

Grottkau, den 24. Juli 1896. Auf Veranlassung des Kreisausschusses sind der Fleischermeister Thomas zu Grottkau und der Barbier Todt zu Ottmachau als amtliche Desinfectoren ausgebildet worden. Dieselben sind von den Polizeibehörden der Städte und auf dem Lande in einem Umkreise der beiden Städte von einer Meile von den Herrn Amtsvorstehern in Fällen von Cholera, Typhus, Diphtheritis und Scharlach, bei anderen Krankheiten nach Bedarf zuzuziehen. Ueber diese Entfernung hinaus bleibt es den Amtsvorstehern überlassen, nach Maßgabe des Bedürfnisses die Desinfection durch den Desinsector anzurufen. Die Desinfectoren haben außer einer Reiseentschädigung von 10 Pf. für den Kilometer und dem Erfaz der verwendeten Desinfectionsmittel, die je nach der Größe der desinfizirten Räume 1 bis 2 Mr. kosten würden, eine Gebühr von 2 Mr. zu fordern, wenn die Desinfection nicht länger als einen halben Tag dauert; von 3 Mr., wenn sie länger dauert. Die Kosten sind von den betreffenden Haushaltungsvorständen zu tragen und dem Desinsector alsbald zu zahlen. Wenn die Zahlung verweigert wird, so erfolgt dieselbe durch die Polizeibehörde, welche die Kosten eventl. zwangsläufig einzuziehen, bei Mittellosigkeit auf Polizeisöhns zu übernehmen hat oder, wenn der Amtsvorsteher nicht am Orte wohnt, durch die Ortsbehörde.

Die Desinfection der Effecten hat nach Anordnung der Desinfectoren in den Desinfection-Apparaten, welche in Grottkau und in Ottmachau in den Krankenhäusern aufgestellt sind, zu erfolgen.

Grottkau, den 27. Juli 1896. **Betrifft den Betrieb von Bäckereien und Conditoreien.** Im Anschluß an meine Kreisblatt-Bestätigungen vom 29. Mai und 25. Juni d. Js. — Kreisblatt Stück 22 und 26 — bestimme ich hierdurch Folgendes:

Für die unter I der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 4. März 1896 bezeichneten Betriebe gestatte ich hierdurch auf Grund der Bestimmung unter I Ziffer 3a l. c. **Niederordnet** an folgenden Tagen: A. Für den ganzen Kreis: a. vier Tage vor Weihnachten, b. zwei Tage vor Ostern (Donnerstag und Sonnabend), c. zwei Tage vor Pfingsten, d. ein Tag vor der Kirmes. B. Für die Städte Grottkau und Ottmachau außerdem: je ein Tag vor den Jahrmarkten.

Von der mir eingeräumten Befugniß, Ueberarbeit für 10 Tage für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember d. Js. und fernerhin für 20 Tage im Jahre zu gestatten, habe ich sonach erschöpfenden Gebrauch nicht gemacht, um für unvorgesehene Ereignisse Genehmigung für eventl. noch einige Tage auf, bei mir anzubringende Anträge ertheilen zu können.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises erfuhr ich, vorstehende Bekanntmachung unverzüglich zur Kenntniß der beiheiligen Inhaber von Bäckereien und Conditoreien zu bringen, diese überhaupt mit den neuen Vorschriften fortgesetzt vertraut zu machen, sich auch den bei Ortspolizeibehörden auferlegten Revisionen unterziehen zu wollen.

Grottkau, den 28. Juli 1896. Der Kreis Grottkau hat zu ber vom Provinzial-Verbande im Rechnungsjahre 1895/96 verauslagten Viehfeuchen-Geschädigung nach Maßgabe der am 12. Dezember 1895 stattgefundenen Viehzählung beizutragen für auf polizeiliche Anordnung getötete Viehstücke und zwar:

- a) für Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel in Fällen von Roßkrankheit und Milzbrand 1001,72 Mf.
b) für Rindviehstücke in Fällen von Milzbrand 2733,67 „
Bei 5111 gezählten Pferden pp. entfallen auf jedes Pferd pp. 19,599 „
und bei 27598 gezählten Rindviehstücken entfallen auf jedes Stück 9,905 „

Beizutragen haben hiernach:

A. Die Gemeinden: Bittendorf 0,78 u. 2,67 Mf. Boithmannsdorf 1,96 u. 11,39 Mf. Groß-Briesen 22,93 u. 54,38 Mf. Groß-Carlowitz 5,49 u. 13,67 Mf. Klein-Carlowitz 1,57 u. 4,85 Mf. Edwertsheide 2,16 u. 10,60 Mf. Ellguth 15,88 u. 45,66 Mf. Endersdorf 7,25 u. 24,86 Mf. Falkenau 14,70 u. 41,50 Mf. Friedewalde 27,63 u. 70,13 Mf. Gauers 8,82 u. 25,06 Mf. Geltendorf 6,66 u. 24,47 Mf. Giersdorf 14,11 u. 35,96 Mf. Gläsendorf 26,07 u. 69,14 Mf. Grädig 2,87 Mf. Gräswitz 12,35 u. 20,90 Mf. Altgrottkau 27,44 u. 71,22 Mf. Gührau 1,18 u. 8,52 Mf. Guhlau 7,25 u. 19,22 Mf. Halsendorf 19,79 u. 47,74 Mf. Hennersdorf 25,09 u. 72,60 Mf. Herzogswalde 17,25 u. 38,43 Mf. Höngsdorf 9,60 u. 31,80 Mf. Johnsdorf 0,20 u. 4,46 Mf. Kammig 1,09 u. 42,99 Mf. Klodebach 14,70 u. 41,30 Mf. Koppendorf 8,23 u. 29,02 Mf. Koppitz 10,97 u. 36,35 Mf. Koschendorf 0,20 u. 10,80 Mf. Kroshen 7,06 u. 14,66 Mf. Ober-Kühchmalz 5,29 u. 13,87 Mf. Nieder-Kühchmalz 5,68 u. 17,14 Mf. Laßkowitz 2,74 u. 6,83 Mf. Laßwitz 21,36 u. 44,87 Mf. Deutsch-Leippe 18,62 u. 41,90 Mf. Leuppufsch 11,56 u. 32,39 Mf. Lichtenberg 36,65 u. 69,93 Mf. Lindenau 29,59 u. 83,80 Mf. Lobedau 17,05 u. 44,57 Mf. Märzdorf 5,68 u. 23,67 Mf. Klein-Mahlendorf 0,20 u. 5,55 Mf. Maßwitz 7,64 u. 25,36 Mf. Mogwitz 29,79 u. 71,91 Mf. Klein-Neudorf 10,39 u. 27,83 Mf. Niklasdorf 1,18 u. 7,33 Mf. Nitterwitz 0,98 u. 6,14 Mf. Ogen 12,94 u. 27,24 Mf. Osseg 2,55 u. 20,31 Mf. Perschkenstein 3,92 u. 12,48 Mf. Petersheide 21,56 u. 57,55 Mf. Pillwösche 1,18 u. 3,67 Mf. Reisdorf 1,78 Mf. Reisewitz 0,39 u. 3,57 Mf. Rogau 1,57 u. 7,33 Mf. Sarlowitz 7,84 u. 33,08 Mf. Satteldorf 1,19 Mf. Schönheide 4,90 u. 12,38 Mf. Schützendorf 0,39 u. 7,83 Mf. Seiffersdorf b/Gr. 11,17 u. 28,33 Mf. Seiffersdorf b/Ott. 15,88 u. 42,89 Mf. Starrwitz 4,06 Mf. Striegendorf 2,16 u. 14,46 Mf. Tharnau b/Gr. 17,64 u. 49,13 Mf. Tharnau b/Ott. 0,39 u. 1,59 Mf. Tiefensee 1,57 u. 21,10 Mf. Tschauschwitz 2,74 u. 12,68 Mf. Tscheschdorf 0,98 u. 11,69 Mf. Ullersdorf 0,98 u. 4,56 Mf. Voigtsdorf 0,59 u. 6,54 Mf. Weidlich 3,92 u. 10,30 Mf. Winzenberg 19,21 u. 47,84 Mf. Wößlsdorf 16,46 u. 38,43 Mf. Woitz 19,21 u. 62,60 Mf. Würben 1,18 u. 8,82 Mf. Zauritz 1,18 u. 6,64 Mf. Zedlitz 8,62 u. 21,59 Mf. Klein-Zindel 7,25 u. 22,68 Mf. Grottkau Stadt 28,81 u. 12,98 Mf. Ottmachau Stadt 24,30 u. 47,84 Mf.

B. Die Gutsbezirke: Bittendorf 2,94 u. 8,92 Mf. Boithmannsdorf 1,76 u. 5,45 Mf. Groß-Carlowitz 2,74 u. 6,44 Mf. Klein-Carlowitz 2,55 u. 7,63 Mf. Ebenau 2,16 u. 8,52 Mf. Edwertsheide 2,55 u. 8,02 Mf. Ellguth 2,74 u. 9,01 Mf. Endersdorf 6,47 u. 13,08 Mf. Falkenau 4,51 u. 17,33 Mf. Friedewalde 3,72 u. 11,69 Mf. Gauers 4,90 u. 11,19 Mf. Hohen-Giersdorf 2,74 u. 5,55 Mf. Nieder-Giersdorf 2,94 u. 9,31 Mf. Gläsendorf 2,55 u. 10,70 Mf. Grädig 1,96 u. 4,85 Mf. Gührau 4,31 u. 15,45 Mf. Guhlau 5,10 u. 16,64 Mf. Hennersdorf (Leipelt) 1,57 u. 6,24 Mf. Hennersdorf (Niedel) 2,35 u. 9,41 Mf. Herzogswalde 4,51 u. 17,83 Mf. Höngsdorf 3,53 u. 11,79 Mf. Johnsdorf 3,53 u. 5,84 Mf. Kammig 3,53 u. 8,82 Mf. Käffischka 1,96 u. 3,96 Mf. Klodebach 3,47 Mf. Koppitz 11,95 u. 19,61 Mf. Koschendorf 8,62 u. 13,57 Mf. Ober-Kühchmalz 1,57 u. 6,64 Mf. Nieder-Kühchmalz 0,39 Mf. Deutsch-Leippe (Allob.) 1,18 u. 6,74 Mf. Deutsch-Leippe (Lehn) 0,20 Mf. Lobedau 3,33 u. 7,92 Mf. Märzdorf 8,23 u. 20,11 Mf. Klein-Mahlendorf 3,33 u. 18,03 Mf. Maßwitz 3,14 u. 5,74 Mf. Mogwitz 1,37 u. 7,23 Mf. Klein-Neudorf 3,72 u. 11,49 Mf. Niklasdorf 2,94 u. 13,77 Mf. Nitterwitz 7,84 u. 17,23 Mf. Osseg 3,92 u. 13,87 Mf. Ottmachau 3,92 u. 8,02 Mf. Pillwösche 5,10 u. 13,67 Mf. Reisdorf 1,37 u. 5,35 Mf. Reisewitz 7,45 u. 14,56 Mf. Rogau 0,39 u. 0,69 Mf. Satteldorf 2,74 u. 8,12 Mf. Schönheide 2,16 u. 5,45 Mf. Schützendorf 6,27 u. 16,34 Mf. Schwedlich 1,96 u. 4,46 Mf. Seiffersdorf b/Gr. 4,51 u. 14,36 Mf. Seiffersdorf b/Ott. 4,12 u. 7,03 Mf. Starrwitz (Schelha) 6,08 u. 16,15 Mf. Starrwitz (Scholz) 3,14 u. 6,64 Mf. Striegendorf 2,35 u. 8,62 Mf. Tharnau b/Ott. 2,55 u. 7,43 Mf. Tscheschdorf 3,53 u. 10,70 Mf. Ullersdorf 3,72 u. 6,14 Mf. Voigtsdorf 3,33 u. 11,49 Mf. Winzenberg 3,72 u. 15,65 Mf. Woitz 0,50 Mf. Würben 2,74 u. 7,92 Mf. Zauritz 3,14 u. 7,53 Mf. Zedlitz 0,89 Mf. Klein-Zindel 3,33 u. 9,91 Mf. Zülzhoff 6,66 u. 11,29 Mf.

Die Ortsbehörden werden aufgefordert, die Untervertheilung auf Grund der Viehzählungslisten ohne Rücksicht auf die seit dem 12. Dezember 1895 eingetretenen Veränderungen vorzunehmen und die Beiträge bis Ende August cr. an die Kreis-Communalkasse hier selbst abzuliefern.

Die Viehzählungslisten des Niederkreises sind in meinem Bureau abholen zu lassen, während diejenigen des Oberkreises den Ortsbehörden mit der Post zugehen werden. Dieselben sind sorgfältig aufzubewahren und bei der nächsten Viehzählung wieder zu verwenden.

„Beilage zu Stück 31 des Großkauer Kreisblatts.“

Grottkau, den 29. Juli 1896. Die am 29. April d. Js. — Kreisblatt Stück 18 — verhängte Hundesperre wird hiermit wieder aufgehoben.

Grottkau, den 30. Juli 1896. Die Ortspolizeibehörden des Kreises mache ich auf die im Regierungs-Amtsblatt Seite 209 abgedruckte Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 26. Juni d. Js., betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit für Molkereibetriebe aufmerksam.

Danach soll in Molkereien — mit Ausnahme der Hartkäfereien — bei täglich einmaliger Milchlieferung der Betrieb an Sonn- und Festtagen während fünf Stunden bis 12 Uhr Mittags und bei täglich zweimaliger Milchlieferung außerdem noch während einer Nachmittagsstunde gestattet sein; indessen muß den Arbeitern mindestens an jedem dritten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freigegeben werden. Den Betrieben zur Herstellung fetter Hartkäse wird während der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober der Betrieb auch an Sonn- und Festtagen ohne Beschränkung auf bestimmte Stunden gestattet, sofern jeder Arbeiter entweder an jedem zweiten Sonntag von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends oder an jedem dritten Sonntag volle 30 Stunden von der Arbeit freigelassen wird. Für die Zeit von Anfang November bis Ende Februar sind die Hartkäfereien auch fernerhin auf die Ausnahmebestimmungen des § 105c angewiesen.

Die Unternehmer von Molkereien und Betrieben zur Herstellung von Hartkäse sind verpflichtet, innerhalb der Betriebsstätte den in Ziffer III der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Februar 1895 (R.-G.-Bl. S. 12) vorge schriebenen Aushang anzubringen.

Die Ortspolizeibehörden haben durch gelegentliche Revisionen über die Beobachtung der Bestimmungen Controle zu üben.

Grottkau, den 30. Juli 1896. Unter dem Rindvieh der Gärtner August Wagner und Karl Gröhl, des Bauers Josef Rieger, sowie des Schmiedemeisters Franz Knerich zu Woiz ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, dagegen bei dem Rindvieh der Wittwe Fösch und des Bauers Josef Baier daselbst erloschen.

Grottkau, den 24. Juli 1896. Der Rothlauf ist unter den Schweinen des Stellenbesitzers Franz Frauke in Koschpendorf sowie des Restbauers Theodor Wolf in Kamnig ausgebrochen.

Der Königliche Landrat. J. V.: Graf von Sierstorpff.

Bekanntmachung.

Die Neissebrücke bei Tiefensee ist für den Fuhrwerksverkehr jeder Art gesperrt.

Schedlau, den 15. Juli 1896.

Der mit der Polizeiaufsicht beauftragte Umtsvorsteher.
gez. von Koscielski.

Zwangsvorsteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die im Grundbuche von Neisendorf Band I, Blatt 6 auf den Namen des Johann Artelt eingetragene, zu Neisendorf belegene Häuslerstelle

am 8. Oktober 1896, Vormittags 9 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht, an Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 5, versteigert werden.

Das Grundstück ist bei einer Fläche von 4 ar 40 qm zur Grundsteuer, mit 18 Mt. Nutzungswert zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszüge aus den Steuerrollen, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei, Abtheilung Ib eingesehen werden.

Das Urteil über die Ertheilung des Zuschlages wird

am 9. Oktober 1896, Vormittags 9 Uhr,

an Gerichtsstelle verkündet werden.

Ottmachau, den 27. Juli 1896.

Königliches Amtsgericht.

Der hinter dem Knecht Paul Kariger in **Kohlsdorf**, Anteil Heidersdorf wohnhaft gewesene, im Grottkauer Kreisblatt Stück 28, Seite 140, unterm 1. Juli 1896 erlassene Steckbrief ist erledigt.
Falkenberg D/S., den 25. Juli 1896.

Königliches Amtsgericht.

Grottkauer landwirthschaftl. Kreis-Verein.

Nächste Sitzung: Sonntag, den 2. August 1896, Nachmittag 3 $\frac{1}{2}$ Uhr
in Altgrottkau bei Herrn Kalt.

Tagess-Ordnung:

1. Erledigung der eingegangenen Schriftstücke.
2. Betrifft die Beschränkung der Schweineeinsuhr aus Russland und Beschlussfassung darüber.
3. Betrifft die Preisnotirungen bei der Produktenbörse, sowie ob auch eine solche bei den Viehmärkten zweitmäig erscheint.
4. Besprechung über Verbesserung der ländlichen Arbeiterverhältnisse und Neuorganisation des ländlichen Arbeiternachweises und der Gesindemietshausverhältnisse.
5. Vortrag des Herrn Inspektor Birke über den letzten Jahresbericht des landwirthschaftlichen Central-Vereins zu Breslau.
6. Freie Besprechung.

Zu zahlreichem Erscheinen ladet ergebenst ein

Der Vorstand. J. M. Grützner.

Die Dampfziegeleien Kuschlan bei Strehlen haben mir Verkauf und Niederlage ihrer anerkannt guten Fabrikate übergeben. Ich empfehle zu den billigsten Preisen ab Niederlage Ober-Rosen oder jeder Bahnhofstation:

ausdauerndes leichtes Flachwerk bester Qualität, Drainröhre in allen Größen, Brunnenziegel, Platten, Hohlwerke und alle sonstigen Ziegelfabrikate.

Dampfmühle Ober-Rosen.
Fischer.

Gicht
(Podagra, Chiragra)
und
Gallensteine

sind geheilt worden durch die Citronenkur. Die Broschüre: „Die Citronenkur“, Preis 1 Mark, enthält alles Nähere darüber, nebst Berichten von Geheilten und ist vorrätig in

Ernst Neugebauer's
Buchhandlung in Grottkau.

Ein Portemonnaie

mit Inhalt ist am 23. Juli cr. auf der Dorfstraße in Tharnau gefunden worden, der Eigentümer kann dasselbe beim Gemeindevorsteher in Empfang nehmen.

Bugelaufen

ein Vorstehhund, braun und weiß gefleckt. Gegen Erstattung der Insertions- und Futterkosten abzuholen bei Bauergutsbesitzer Herrn Kuhnert in **Giersdorf**.
Bülzhoff den 28. Juli 1896.

Der Amtsvorsteher.

Die dem Arbeiter Klose angethanen Bekleidung nehme ich zurück und leiste Abbitte.

W. Wilde.